

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Landesgesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz und Eltern-Karenzurlaubsgesetz)

(Landtagskanzlei: L-234/16-XXIII)

A. Allgemeiner Teil

Auf Grund der Kompetenz der Länder gemäß Art. 21 B-VG und im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 12/1989, mit dem der Landesgesetzgeber seine Absicht erklärt hat, die Landesbeamten dienst- und besoldungsrechtlich nicht schlechter als die Bundesbeamten zu stellen, wurden bisher in 26 Ergänzungen zum Landesbeamtengesetz bundesgesetzliche Vorschriften dienst- und besoldungsrechtlicher Art als landesgesetzliche Vorschriften (teilweise auch in geänderter oder ergänzter Fassung) übernommen.

In der Zwischenzeit hat der Bundesgesetzgeber wieder eine Reihe von Gesetzen erlassen, deren Inhalt im Sinne des Landesbeamtengesetzes in das Landesrecht zu übernehmen ist:

Die 48. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 737/1988, die Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV-Novelle 1989), BGBl. Nr. 244/1989, die 49. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 344/1989, in der (unter anderem) im Art. III die Reisegebührenvorschrift 1955 neuerlich geändert wurde, die 50. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 179/1990, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1989, mit dem (unter anderem) das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geschaffen, das Mutterschutzgesetz 1979 sowie das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert wurden, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1990 (Karenzurlaubserweiterungsgesetz), das Bundesgesetz BGBl. Nr. 447/1990, welches unter anderem Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956 enthält und die 51. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 22/1991.

Mit 1. Jänner 1991 ist das O.ö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 in Kraft getreten. Nach den Art. 129a und 129b B-VG muß die Stellung der Mitglieder des Verwaltungssenates so geregelt werden, daß ihre Unabhängigkeit garantiert ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in der Dienstpragmatik für die Mitglieder des Verwaltungssenates in einer Reihe von Fällen die Außerdienststellung vorzusehen; in diesem Zusammenhang ist auch das Gehaltsgesetz 1956 zu ändern.

Die Reisegebührenvorschrift 1955 entspricht in vieler Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Sie soll daher grundlegend neu gestaltet werden.

Die Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten für Beamte wurden durch Beschluß der o.ö. Landesregierung vom 8. Jänner 1990, PersR-17/24-1989, ausgeweitet. Der besoldungsrechtliche Teil dieses Beschlusses soll durch die 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz auf gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Das Dienstbeurteilungsverfahren ist aufwendig, ohne daß dieser Aufwand zu einer qualitativen Verbesserung des Ergebnisses führt. Es soll daher vereinfacht werden.

Durch die 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz sollen vor allem folgende Regelungen getroffen werden:

1. Erhöhung der Beamtenbezüge und des Pensionsbeitrages zum 1. Jänner 1989 und zum 1. Jänner 1990 sowie die Erhöhung der Beamtenbezüge zum 1. April 1990 und zum 1. Jänner 1991. Festzuhalten ist, daß für Landesbeamte der Pensionsbeitrag trotz einer laufenden Erhöhung nach wie vor einen Prozentpunkt niedriger bleibt als für Bundesbeamte.
2. Neufassung der Bestimmungen über die Pflegedienstzulage und die Pflegedienst-Chargenzulage im Zusammenhang mit der Zuordnung der Tätigkeit der Oberinnen (Pflegevorsteher) sowie der Schuloberinnen (Internatsleiter) und Lehrerinnen (Lehrvorsteher) bzw. Anerkennung einer höherwertigen Verwendung der Hygieneschwester (Hygienepfleger). Erhöhung von Pflegedienstzulage und Pflegedienst-Chargenzulage im Zuge der Verbesserung der Besoldung des Pflegepersonals im Jahre 1990.
3. Erhöhung der Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955 und Reform der Reisegebührenvorschrift 1955 nach den Grundsätzen der Deregulierung.
4. Übernahme des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes in das Dienstrecht der Landesbeamten und Anpassung bzw. Ergänzung des Gehaltsgesetzes 1956, des Mutterschutzgesetzes 1979 und des Karenzurlaubsgeldgesetzes (jeweils in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung) an das Eltern-Karenzurlaubsgesetz.
5. Übernahme der für Landesbeamte relevanten Teile des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes in das Dienstrecht der Landesbeamten.
6. Anpassung der Dienstpragmatik und des Gehaltsgesetzes 1956 (in der als landesrechtliche Vorschrift geltenden Fassung) an das O.ö. Verwaltungssenatsgesetz 1990.
7. Anpassung des Gehaltsgesetzes 1956 (in der als landesrechtliche Vorschrift geltenden Fassung) an die geänderten Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten.
8. Vereinfachung des Dienstbeurteilungsverfahrens.

Die Bestimmungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die übernommenen bundesrechtlichen Bestimmungen bzw. die von der Landesregierung vorgriffsweise beschlossenen Regelungen in Kraft getreten sind.

Die Reisegebührenreform soll mit 1. September 1991 in Kraft treten, um dem Vollzug die für die Umstellung erforderliche Zeit zu gewähren.

Das vereinfachte Dienstbeurteilungsverfahren soll erstmals auf Dienstbeurteilungen Anwendung finden, die sich auf das Kalenderjahr 1991 beziehen.

Soweit der Entwurf Bestimmungen für Lehrer und Schulaufsichtsbeamte enthält (Art. XII Z. 1 und 18), gelten diese nur für solche Lehrer und Schulaufsichtsbeamte, deren Dienstrecht in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Landes fällt; dies sind insbesondere die Lehrer an den Privatschulen des Landes und an den Musikschulen sowie die Schulaufsichtsbeamten für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

B. Besonderer Teil

Abschnitt I (27. Ergänzung zum Landesbeamten-gesetz):

Zu Artikel I Z. 1 und 2 (§ 5 Abs. 2 und 3):

Wie im Art. I Z. 1 und 2 der 48. Gehaltsgesetz-Novelle sind die Zitate dem Einkommensteuergesetz 1988 anzupassen.

Zu Artikel I Z. 3 (§ 22 Abs. 2):

Wie im Art. I Z. 3 der 48. Gehaltsgesetz-Novelle ist der Pensionsbeitrag ab 1. Jänner 1989 um einen Viertelprozentpunkt zu erhöhen.

Zu Artikel I Z. 4 (§ 22 Abs. 4):

Art. II Z. 2 der 22. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz erfordert die Berichtigung des Zitates.

Zu Artikel I Z. 5 und 6 (§ 27 Abs. 3 bis 6):

Die Herabsetzung der Wochendienstzeit soll die Berechnungsgrundlage für die Abfertigung ebenso wenig beeinträchtigen wie für die Ruhegenußbemessungsgrundlage. Dies soll im Sinne der bisherigen Auslegung — auch beim Bund wurde die Bestimmung immer so verstanden — nun gesetzlich ausdrücklich festgelegt werden. Das erfordert die neue Bezeichnung der folgenden Absätze.

Zu Artikel I Z. 7, 8, 13, 17 und 19 (§ 28 Abs. 3, § 30, § 30b Abs. 2, § 30c Abs. 2 und § 30d Abs. 1):

Durch diese Bestimmungen soll auch gesetzlich die Erhöhung von Gehalt und Zulagen im Ausmaß der 48. Gehaltsgesetz-Novelle des Bundes zum 1. Jänner 1989 abgedeckt werden.

Zu Artikel I Z. 9 (§ 30a Abs. 3):

Der Ausdruck „und § 33 Abs. 8“ im § 30a Abs. 3 Z. 2 hat zu entfallen, weil diese Bestimmung bereits durch Art. I Z. 8 der 21. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 5/1983, außer Kraft gesetzt wurde.

Zu Artikel I Z. 10 (§ 30a Abs. 8):

Während einer Urlaubsvertretung werden üblicherweise nur die unaufschiebbaren Tätigkeiten für den Vertretenen vom Vertreter erledigt. Die Zusatzbelastung des Letztgenannten hält sich daher in engen Grenzen. Eine Verwendungsabgeltung für diese Fälle ist daher nicht gerechtfertigt. Sollte sich bei einer Urlaubsvertretung ein erheblicher Arbeitsmehranfall ergeben, so bietet das Dienstrecht eine Reihe von Möglichkeiten, um diesen abzugelten.

Zu Artikel I Z. 11, 12, 15 und 16 (§ 30b Abs. 2 und § 30c Abs. 2):

Im Zusammenhang mit der Zuordnung der Oberinnen (Pflegevorsteher) zur Verwendungs-/Entlohnungsgruppe B/b wurden die Sätze der Pflegedienst-Chargenzulage je nach der Zahl der ihr/ihm unterstellten Bediensteten des Pflegedienstes verschieden festgesetzt und gleichzeitig für sie die Pflegedienstzulage auf die Höhe vermindert, die für medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen vorgesehen ist.

Die Regelung wurde von der Landesregierung am 6. April 1987 beschlossen und soll nun eine gesetzliche Basis erhalten.

In Z. 12 bzw. 16 werden die Beträge im Zusammenhang mit der Bezugserhöhung zum 1. Juli 1988 angehoben.

Zu Artikel I Z. 14 (§ 30c Abs. 2):

Laut Beschluß der o.ö. Landesregierung vom 9. Oktober 1989 sollten Hygieneschwestern (Hygienepfleger) die Pflegedienst-Chargenzulage in der Höhe erhalten, wie sie unter anderem für Stationsschwestern vorgesehen ist, weil sie eine vergleichbar verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben, für die eine Sonderausbildung erforderlich ist.

Zu Artikel I Z. 18 (§ 30c Abs. 2):

Gemäß § 30c Abs. 2 Z. 1 und 2 hängt der Anspruch bzw. die Höhe des Anspruchs auf die Pflegedienst-Chargenzulage für die erste Assistentin/den ersten Assistenten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes davon ab, wie viele Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste ihr/ihm unterstellt sind. Diese Bestimmungen bedürfen der Ergänzung durch eine Regelung, die auch teilbeschäftigte Bedienstete berücksichtigt. Schon bisher wurden § 30c Abs. 2 Z. 1 und 2 in diesem Sinne verstanden. Nun soll diese Auslegung im Gesetz verankert werden.

Zu Artikel II (§ 13 Abs. 10):

Mit Beschluß der o.ö. Landesregierung vom 8. Jänner 1990, PersR-17/24-1989 wurden die Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten für Landesbeamte erweitert. Durch Art. II soll der besoldungsrechtliche Teil dieses Beschlusses auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Zu Artikel III Z. 1 (§ 12 Abs. 4), 3 (§ 22 Abs. 4) und 4 (§ 26 Abs. 3), Artikel XIII und XV sowie Abschnitt II Artikel I (Eltern-Karenzurlaubsgesetz):

Diese Bestimmungen stellen die inhaltliche Übernahme des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 651/1989 für o.ö. Landesbeamte dar. Dieses Bundesgesetz enthält das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und damit zusammenhängende Änderungen einer Reihe von arbeitsrechtlichen Normen.

Der Entwurf weicht von der Bundesregelung in folgenden Punkten ab:

1. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz (§ 6 EKUG, § 15a Z. 4 MSchG) werden nicht übernommen, da sie für Beamte nicht anwendbar sind.

2. Vom § 7 EKUG (Anwendung sonstiger Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes) soll nur der erste Satz übernommen werden; für die übrigen Bestimmungen dieser Norm gibt es bereits im Beamtenrecht entsprechende Regelungen.
3. Art. II Z. 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 651/1989 (§ 35 Abs. 4 MSchG; Befreiung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben) kann aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht übernommen werden.
4. Art. VIII Z. 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 651/1989 (§ 15 Abs. 2 und 3 des Karenzurlaubsgeldgesetzes) kann nur teilweise übernommen werden; eine Übernahme des neugefaßten § 15 Abs. 2 ist aus verfassungsrechtlichen Gründen (Verbot der dynamischen Verweisung auf Bundesnormen) nicht möglich.
5. § 10 Abs. 1 Z. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für o.ö. Landesbeamte geltenden Fassung ermöglicht die Anrechnung des Karenzurlaubes für die Vorrückung; eine Übernahme des Art. X Z. 3 der Bundesregelung ist daher nicht erforderlich.

Zu Artikel III Z. 2 (§ 22 Abs. 2):

Wie im Art. II Z. 1 der 48. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 737/1988, ist der Pensionsbeitrag ab 1. Jänner 1990 neuerlich um einen Viertelprozentpunkt zu erhöhen.

Zu Artikel III Z. 5 bis 9 (§ 28 Abs. 3, § 30, § 30b Abs. 2, § 30c Abs. 2 und § 30d Abs. 1):

Durch diese Bestimmungen soll die Erhöhung von Gehalt und Zulagen im Ausmaß der 48. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 737/1988, zum 1. Jänner 1990 gesetzlich abgedeckt werden.

Zu Artikel IV Z. 1 (§ 28 Abs. 3):

Diese Bestimmung ist die gesetzliche Grundlage für die Erhöhung des Gehaltes zum 1. April 1990; sie entspricht der Gehaltserhöhung durch die 50. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 179/1990.

Zu Artikel IV Z. 2 (§ 30b Abs. 2 Z. 2):

Mit 1. März 1990 wurde die Aufgabe der Schuloberinnen (Internatsleiter) und Leheroberinnen (Lehrpfleger) auf Grund ihrer Qualifikation, so wie schon die der (Haus-)Oberinnen und der Leiter der Pflegedienste der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe B/b zugeordnet. In diesem Zusammenhang hat die Landesregierung mit Beschluß vom 26. Februar 1990, PersR-41/28-1989/Brn, festgelegt, daß diese Beamten die Pflegedienstzulage nur in der Höhe erhalten sollen, wie sie für die Bediensteten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste vorgesehen ist. Auch dies soll nun auf eine gesetzliche Basis gestellt werden.

Zu Artikel V, XIV und XVI sowie Abschnitt II Artikel II:

Diese Bestimmungen stellen die inhaltliche Übernahme des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 408/1990 (Karenzurlaubserweiterungsgesetz) für o.ö. Landesbeamte dar. Der Entwurf weicht von der Bundesregelung in folgenden Punkten ab:

1. Im § 5 Abs. 3 EKUG und im § 15b Abs. 4 MSchG wird kein Hinweis auf eine „vereinbarte Teilzeitbeschäftigung“ aufgenommen, da zwischen der Teilzeitbeschäftigung nach Beamtenrecht und Karenzurlaub nicht die Unvereinbarkeitsregeln bestehen wie zwischen Teilzeitbeschäftigung in Dienstverhältnissen, die auf privatrechtlichem Vertrag beruhen, und Karenzurlaub.
2. Der Hinweis auf § 11 im § 5 Abs. 5 EKUG und im § 15a Abs. 2 und § 15b Abs. 6 MSchG ist für Beamte irrelevant.
3. § 6 Abs. 1 und 4 EKUG sowie die §§ 10 Abs. 4, 13, 15a Abs. 1 Z. 4 und 15b Abs. 5 MSchG betreffen den Kündigungs- und Entlassungsschutz und sind daher für das Beamtenrecht ohne Belang.
4. Die Sonderbestimmungen des § 10 EKUG für Bedienstete im öffentlichen Dienst wurden, soweit sie Beamte betreffen, bereits im Text der Übernahmeregelung berücksichtigt. Eine Begriffsbestimmung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 10 Abs. 4 EKUG erübrigt sich, da der Ausdruck „Teilzeitbeschäftigung“ auch die Herabsetzung der Wochendienstzeit umfaßt.
5. Eine Übernahme des § 11 EKUG und des § 15 Abs. 2 Karenzurlaubsgeldgesetz ist aus verfassungsrechtlichen Gründen (Verbot der dynamischen Verweisung auf Bundesnormen) nicht möglich.
6. § 10 Abs. 1 Z. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für o.ö. Landesbeamte geltenden Fassung ermöglicht die Anrechnung des Karenzurlaubes für die Vorrückung; eine Übernahme des neugefaßten § 10 Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes des Bundes ist daher nicht erforderlich.

Zu Artikel VI (§ 30b Abs. 2 und § 30c Abs. 2):

Mit Beschluß vom 11. Juni 1990 erhöhte die Landesregierung teilweise die Pflegedienstzulage und die Pflegegeld-Chargenzulage, um angesichts eines zunehmenden Mangels an diplomiertem Pflegepersonal einen Anreiz zum Eintritt in den Landesdienst zu geben und die Abwanderung des Pflegepersonals hintanzuhalten.

Die Regelung soll nun in Gesetzesform bestätigt werden.

Zu Artikel VII Z. 1 (§ 4 Abs. 8a):

Die Verwaltungsvereinfachung gebietet, den Anspruch auf den Steigerungsbetrag für Studierende, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, in einem einfacheren Verfahren zu prüfen, als dies bisher § 4 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 vorsah, soweit dies möglich ist. Die Bindung des Anspruches — jedenfalls für die überwiegende Zahl der Fälle — an den Anspruch auf Familienbeihilfe trägt diesem Bedürfnis Rechnung.

Zu Artikel VII Z. 2 (§ 12 Abs. 3):

Wenn eine bestimmte Vortätigkeit bei einem Vertragsbediensteten nach § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (die Bestimmung ist in den Dienstverhältnissen der Vertragsbediensteten des Landes als *lex contractus* anzuwenden) wegen der besonderen Bedeutung für die erfolgreiche Verwendung im öffentlichen Interesse für die Ermittlung des Vor-

rückungsstichtages zur Gänze berücksichtigt wurde, so soll diese Zeit auch im unmittelbar daran anschließenden Beamtendienstverhältnis nicht anders gewertet werden. Dies wird nunmehr zwingend vorgeschrieben.

Zu Artikel VII Z. 3 (§ 20 Abs. 2):

Die Neufassung des § 20 Abs. 2 erlaubt die Abgeltung von Schäden, die einem Beamten im Zuge einer auswärtigen Dienstverrichtung oder Versetzung am eigenen Vermögen entstehen, im Rahmen des § 20 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956. Anlaß für die Regelung ist vor allem die Leistung von Schadenersatz an Beamte, die eine Dienstreise mit dem eigenen Kraftfahrzeug unternehmen mußten und dabei einen Schaden am Kraftfahrzeug erlitten haben. Anders als der Bund hat das Land bereits bisher Schadenersatzleistungen an Beamte ebenso wie an Vertragsbedienstete außerhalb der im Gehaltsgesetz vorgesehenen Leistungen erbracht, so daß sich keine Änderung der Praxis ergeben wird.

Zu Artikel VII Z. 4 (§ 26 Abs. 3):

Diese neue Bestimmung soll verhindern, daß Abfertigungen gezahlt werden müssen, wenn der Grund für diese Leistung, nämlich eine Umstellung auf die geänderten Lebensverhältnisse zu erleichtern, fehlt, weil ein weiteres Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft besteht.

Zu Artikel VIII Z. 1 (§ 13 Abs. 6):

Nach § 13 Abs. 6 ist vorgesehen, daß der Beamte, der gemäß § 71 Abs. 3 der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik außer Dienst gestellt wird, einen Monatsbezug in der Höhe des Ruhebezuges und Sonderzahlungen erhält, auf die er Anspruch hätte, wenn er jeweils mit Ablauf des letzten Kalenderjahres in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden wäre. *Diese Regelung soll in dem Sinn ergänzt werden, daß neben der Außerdienststellung gemäß § 71 Abs. 3 auch diejenige gemäß § 73 Abs. 2 der Dienstpragmatik angeführt wird.*

Zu Artikel VIII Z. 2 bis 6 (§ 28 Abs. 3, § 30, § 30b, § 30c Abs. 2, § 30d Abs. 1):

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Erhöhungen von Gehaltsansätzen und Zulagen gehen auf die allgemeine Bezugserhöhung zum 1. Jänner 1991 zurück, die durch die 51. Gehaltsgesetz-Novelle bewirkt wurde. Soweit die Beträge auf besonderen Bestimmungen des Landesdienstrechts beruhen, wurden sie um den selben Hundertsatz erhöht, mit dem auch die Bezüge der Bundesbeamten erhöht wurden.

Zu Artikel IX (§ 73 Abs. 2):

Für Mitglieder des Nationalrates oder eines Landtages ist derzeit eine Außerdienststellung nur dann vorgesehen, wenn die Weiterbeschäftigung des Beamten nicht möglich ist und ihm auch ein entsprechender anderer Arbeitsplatz nicht zugewiesen werden kann (§ 71 Abs. 3 Dienstpragmatik). Das Erfordernis der Unabhängigkeit der Verwaltungssenate macht für Beamte in der Funktion eines Mitgliedes dieser Einrichtung aber auf jeden Fall die Außerdienststellung notwendig.

Diese Regelung hat im § 3 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 ihr Vorbild.

Zu Artikel X Z. 1 und 2 (§ 14 Abs. 2 und 3):

§ 14 Abs. 2 legt jene Beamtenkategorien fest, für die keine regelmäßige Beurteilung mehr vorgesehen ist, sondern lediglich eine Beurteilung im Anlaßfall. Die Verbesserung der Beförderungsrichtlinien hat dazu geführt, daß auch relativ junge Beamte keiner Beurteilung mehr unterzogen werden. Durch die Änderung des § 14 Abs. 2 und 3 soll für Beamte der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe C, der Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe B sowie der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe A wieder eine Regelbeurteilung vorgesehen werden, die aber in diesen Dienstklassen nur einmal erfolgen soll.

Zu Artikel X Z. 3 (§ 14 Abs. 4):

Da die Dienstbeurteilung in Hinkunft von der Dienstbehörde durchgeführt werden soll, ist die Dienstbeschreibung dieser und nicht mehr der Geschäftsstelle der Dienstbeurteilungskommission vorzulegen.

Zu Artikel X Z. 4:

Diese Bestimmung soll verhindern, daß Beamte nicht in den Genuß dienst- und besoldungsrechtlicher Verbesserungen kommen können, weil die Frist für den Antrag auf Durchführung einer Dienstbeurteilung bereits abgelaufen ist.

Zu Artikel X Z. 5 bis 7, 9, 10, 14, 15, 17 und 18 (§ 15 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 2 bis 10, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 6, § 19 Abs. 1 und 2, § 20, § 20a):

Die Dienstbeurteilung soll grundsätzlich von der Dienstbehörde festgelegt werden. Die Dienstbeurteilungskommission soll nur mehr dann eingeschaltet werden, wenn der Beamte mit der von der Dienstbehörde festgesetzten Gesamtbeurteilung nicht einverstanden oder wenn die Dienstbehörde mit der Festsetzung der Gesamtbeurteilung säumig ist. Dadurch soll eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden. Diesem Ziel dient darüber hinaus auch die Verkleinerung der Senate der Dienstbeurteilungskommission von fünf auf drei Mitglieder und der Dienstbeurteilungsoberkommission von sieben auf fünf Mitglieder.

Auf das Verfahren in Dienstbeurteilungsangelegenheiten findet das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, Anwendung. Besondere Verfahrensbestimmungen, wie sie derzeit § 20 der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik für die Dienstbeurteilungskommission und die Dienstbeurteilungsoberkommission enthält, sind daher entbehrlich.

Zu Artikel X Z. 8 und 16 (§ 16 Abs. 3 und § 19 Abs. 5):

Der Entwurf der Regierungsvorlage einer Landesbeamtengesetz-Novelle stellt das Disziplinarrecht auf eine neue gesetzliche Grundlage; gleichzeitig sollen die disziplinarrechtlichen Bestimmungen der Dienstpragmatik, darunter auch die §§ 113, 144 und 145 aufgehoben werden. Da auch ohne diese Zitierungen klar ist, was mit der „Einleitung des Disziplinarverfahrens“ und der „Suspendierung vom Dienst“ gemeint ist, er-

übrigt es sich, anstelle dieser Zitate die entsprechenden Bestimmungen der Landesbeamtengesetz-Novelle 1991 zu setzen.

Zu Artikel X Z. 11, 12 und 13 (§ 18 Abs. 8 bis 12, § 18 Abs. 7 und § 18 Abs. 10):

Durch diese Bestimmungen soll das Beurteilungsgespräch zwischen dem Verfasser der Dienstbeschreibung und dem zu beurteilenden Beamten institutionalisiert werden.

Zu Artikel XI:

Art. XI sieht die Übernahme von Änderungen der Reisegebührenvorschrift des Bundes ins Landesrecht vor.

Art. XI Z. 1 und 3 bis 8 entspricht Art. I Z. 1 bis 6 und 10 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 244/1989, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV-Novelle 1989) und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden.

Art. XI Z. 2 entspricht Art. III Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 344/1989, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (49. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965 und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden.

Zu Artikel XII:

Die Reisegebührenvorschrift aus dem Jahr 1955 entspricht ungeachtet der laufenden Novellierung in vielen Belangen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Sie soll daher angepaßt werden.

Ziel der Reform ist es, die Handhabung zu vereinfachen und dem Grundgedanken der Reisegebührenvorschrift, nämlich den aus einer Dienstreise erwachsenden Mehraufwand pauschaliert abzugelten, wieder näher zu kommen.

Von diesem Grundgedanken weicht die RGV in zwei Richtungen ab:

- a) Die Tagesgebühren übersteigen den tatsächlichen Aufwand.
- b) Die RGV geht von der Annahme aus, daß Dienstreisen mit dem öffentlichen Verkehrsmittel die Regel, die Benützung des eigenen PKW dagegen die Ausnahme ist und daß Dienstreisen zweckmäßigerweise mit dem öffentlichen Verkehrsmittel durchgeführt werden können. Die Realität sieht anders aus. Die Durchführung von Dienstreisen mit dem öffentlichen Verkehrsmittel ist für den Großteil der Dienstreisen in Oberösterreich nicht möglich, da es an entsprechenden Verbindungen fehlt. Dienstreisen werden daher großteils mit Dienstkraftwagen bzw. mit dem Privat-PKW abgewickelt. Für die Benützung des Privat-PKW wird der Tarif des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet, was die entstehenden Kosten in keiner Weise deckt.

Kernstück der Reform ist die Reduzierung der Gebührenstufen von fünf auf drei und die Bezahlung eines Kilometergeldes für alle mit dem Privat-PKW durchgeführten Dienstreisen, die zweckmäßigerweise nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln abgewickelt werden können.

Berechnungen haben ergeben, daß die Reform jährlich ca. 6 Mio. S Mehrkosten verursacht. Diesen Berechnungen mußten aber bezüglich des Mengengerü-

stes teilweise empirisch nicht abgesicherte Schätzungen zugrundegelegt werden, da die Reform eine einschneidende Systemumstellung darstellt.

Eine verlässliche Aussage über die Kosten ist daher nicht möglich. Die Kostenentwicklung wird wesentlich von der Disziplin der Bediensteten und der Bereitschaft der Vorgesetzten abhängen, für die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu sorgen.

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Kontingentierung soll der Dienstbehörde die Möglichkeit geben, einem Ausufern der Kilometergeldinanspruchnahme einen Riegel vorzuschieben. Die Reform soll auch zu einer beträchtlichen Verwaltungsvereinfachung führen. Bei Auslandsdienstreisen soll es nur mehr eine Gebührenstufe geben.

Die Erfahrung zeigt, daß es immer wieder Fälle gibt, in denen die strikte Anwendung der RGV zu Ergebnissen führt, die mit dem Ziel der Abgeltung des Aufwandes in krassem Widerspruch stehen. Diese Fälle lassen sich durch eine noch so detaillierte Regelung nicht abschließend erfassen. Es soll daher durch eine Generalklausel der Dienstbehörde die Möglichkeit gegeben werden, in diesen Fällen von den übrigen Vorschriften der Reisegebühren abzuweichen und eine vernünftige, dem betreffenden Fall adäquate Lösung zu treffen. Bei der Handhabung dieser Regelung wird aber zu berücksichtigen sein, daß der Reisegebührenvorschrift weithin das Prinzip der Pauschalierung des Mehraufwandes zugrundeliegt. Dies bedeutet, daß nicht schon jede Abweichung zwischen dem tatsächlichen Aufwand und dem nach der Reisegebührenvorschrift zustehenden Aufwandsersatz zu einer Anwendung dieser Ausnahmebestimmung führen kann.

Zu Abschnitt III (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen):

Zu Abs. 1 Z. 1:

Die in lit. a, i, j, l, n (abgesehen von Art. VIII Z. 1 und Art. IX), o und p angeführten Zeitpunkte des Inkrafttretens entsprechen dem Inkrafttreten der diesbezüglichen bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. VIII Z. 1 und Art. IX sollen gleichzeitig mit der Einrichtung des Verwaltungssenates in Kraft treten.

Das Inkrafttreten der in lit. b angeführten Bestimmungen wird an den auf die Kundmachung folgenden Monatsersten gebunden, weil diesen Bestimmungen keine Rückwirkung zukommen soll, da sie neu in das Dienstrecht der Landesbeamten aufgenommen werden (Neufassung des § 30a Abs. 8) bzw. lediglich formale Bedeutung haben.

Der Zeitpunkt gemäß lit. c ist der, seit dem gemäß den §§ 28a bis 28d der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte zulässig ist.

Die lit. d, e, f, h, k und m sehen das Inkrafttreten zu den Zeitpunkten vor, zu denen diese Regelungen nach den Beschlüssen der Landesregierung anzuwenden waren.

Die in lit. g angeführte Bestimmung soll auf den Zeitpunkt zurückwirken, zu dem die Pflegedienst-Chargenzulage für die ersten Assistenten/Assistentinnen des medizinisch-technischen Dienstes gesetzlich vorgesehen war.

Der in lit. q angeführte Zeitpunkt (1. September 1991) soll dem Vollzug die für die Umstellung der Reisegebührevorschrift 1955 erforderliche Zeit gewähren.

Zu Abs. 1 Z. 2:

Abschnitt II soll zu demselben Zeitpunkt wie die entsprechende bundesrechtliche Vorschrift (EKUG) in Kraft treten.

Zu Abs. 2 und Abs. 3:

Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend dem Art. XVIII Abs. 2 und Abs. 3 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes — EKUG, BGBl. Nr. 651/1990.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 entspricht im wesentlichen dem Art. XXIV Abs. 3 des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes, BGBl. Nr. 408/1990.

Zu Abs. 5:

Die Aufgaben der Oberinnen (Pflegevorsteher) sowie der Schuloberinnen (Internatsleiter) und Lehrerinnen (Lehrpfleger) wurden auf Grund der Entwicklung in der Vergangenheit der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe B/b zugeordnet. Die damit verbundene Neuregelung der Pflegedienstzulage und der Pflegedienst-Chargenzulage soll keine Auswirkung auf den ruhegenußfähigen Monatsbezug haben, weil die ihr zugrundeliegende Entwicklung der Aufgaben für diejenigen Beamten bzw. Hinterbliebenen nicht galt, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen einen Ruhe- oder Versorgungsgenußanspruch erhalten haben. Vergleichbares gilt für die Entwicklung der besonderen Funktionen einer Hygieneschwester bzw. eines Hygienepflegers.

Die Erhöhung der Pflegedienstzulage und der Pflegedienst-Chargenzulage mit 1. Oktober 1990 geht wiederum auf den Eintritt eines zunehmenden Mangels an diplomiertem Pflegepersonal zurück; ihr Zweck,

nämlich den Anreiz zum Eintritt in den Landesdienst zu erhöhen und die Abwanderung des Personals hintanzuhalten, traf für diejenigen Pflegekräfte nicht zu, die bereits früher einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß erhalten haben.

Daher muß für alle diese Fälle ausgeschlossen werden, daß gemäß § 41 Abs. 2 des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Pensionsgesetzes 1965 die Höhe des ruhegenußfähigen Monatsbezuges der Ruhestandsbeamten entsprechend geändert wird. Die *authentische Interpretation nach Art. 1 Abs. 1 der 5. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 108/1981*, reicht nicht aus, diese Rechtsfolge zu bewirken, weil sie sich lediglich auf die Einführung neuer ruhegenußfähiger Zulagen und die Erklärung bestehender Zulagen als ruhegenußfähig bezieht.

Wenn für Beamte des Dienststandes im Zuge allgemeiner Änderungen der Beamtenbezüge die Pflegedienstzulage oder die Pflegedienst-Chargenzulage geändert wird, soll die für die Ermittlung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges der „Altpensionisten“ maßgebliche Höhe dieser Zulagen mit demselben Hundertsatz geändert werden.

Zu Abs. 6:

Die Vereinfachung des Beurteilungsverfahrens soll erstmals für Dienstbeurteilungen zum Tragen kommen, die sich auf das Kalenderjahr 1991 beziehen, das heißt also im Jahr 1992, da in diesem Jahr erstmals Beurteilungen für das Kalenderjahr 1991 festgesetzt werden.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz und Eltern-Karenzurlaubsgesetz) beschließen.

Linz, am 13. Juni 1991

Schwarzinger
Obmann

Mag. Gumpinger
Berichterstatler

L a n d e s g e s e t z

vom _____

über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz und Eltern-Karenzurlaubsgesetz)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 12/1989), wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 erster Satz ist das Zitat „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“ durch das Zitat „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400“ zu ersetzen.

2. Im § 5 Abs. 3 ist die Zitierung „Einkommensteuergesetz 1972“ durch die Zitierung „Einkommensteuergesetz 1988“ zu ersetzen.
3. Im § 22 Abs. 2 ist der Ausdruck „8,5 v.H.“ durch den Ausdruck „8,75 v.H.“ zu ersetzen.
4. § 22 Abs. 4 Z. 3 hat zu lauten:
„3. Stilllegung gemäß § 13 Abs. 9.“
5. § 27 Abs. 3 hat zu lauten:
„(3) Ist die Wochendienstzeit nach § 28a der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik herabgesetzt, so ist die Abfertigung auf der Grundlage des Monatsbezuges zu berechnen, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entspricht.“
6. Im § 27 sind die bisherigen Abs. 3 bis 5 mit „(4)“, „(5)“ und „(6)“ zu bezeichnen.
7. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
I		Schilling				
	1	9.106	9.613	10.122		
	2	9.246	9.842	10.427		
	3	9.386	10.072	10.732		
	4	9.525	10.300	11.037		
	5	9.664	10.529	11.342		
II	1	9.804	10.756	11.648	11.648	
	2	9.945	10.986	11.951	12.028	
	3	10.084	11.215	12.257	12.410	
	4	10.224	11.445	12.562	12.790	
	5	10.364	11.672	12.867		
III	1	10.504	11.902	13.171	13.171	15.033
	2	10.644	12.129	13.484	13.563	
	3	10.782	12.358	13.802	13.966	
	4	10.923	12.587	14.132	14.381	
	5	11.063	12.817			
	6	11.204	13.046			
	7	11.342	13.661			
	8	11.483				
	9	11.624				

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1			21.782	26.677	36.242	51.907
2		18.385	22.461	27.566	38.191	54.849
3	14.311	19.066	23.136	28.450	40.139	57.790
4	14.990	19.741	24.024	30.398	43.083	60.735
5	15.668	20.422	24.911	32.346	46.021	63.676
6	16.346	21.099	25.793	34.296	48.964	66.618
7	17.025	21.782	26.677	36.242	51.907	
8	17.707	22.461	27.566	38.191	54.849	
9	18.385	23.136	28.450	40.139		

8. Die Tabelle im § 30 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1.306,—
VI bis IX	1.659,—

9. Im § 30a Abs. 3 Z. 2 hat der Ausdruck „und § 33 Abs. 8“ zu entfallen.
10. § 30a Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Leistet der Beamte die in den Abs. 1 und 2 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung, ausgenommen für die Zeit der Vertretung eines auf Erholungsurlaub befindlichen Bediensteten. Die Abs. 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.“
11. § 30b Abs. 2 Z. 2 und 3 haben zu lauten:

„2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste und für Oberinnen bzw. Pflegevorsteher S 1.134,—,

3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes (außer den in Z. 2 angeführten) und für Hebammen

 - a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 1.134,—,
 - b) ab der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse III S 1.363,—.“
12. § 30b Abs. 2 Z. 2 und 3 haben zu lauten:

„2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste und für Oberinnen bzw. Pflegevorsteher S 1.148,—,

3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes (außer den in Z. 2 angeführten) und für Hebammen

 - a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 1.148,—,
 - b) ab der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse III S 1.379,—.“
13. Im § 30b Abs. 2 sind zu ersetzen:

a) in Z. 1 der Betrag „S 437,—“ durch den Betrag „S 450,—“,

b) in Z. 2 und Z. 3 lit. a der Betrag „S 1.148,—“ durch den Betrag „S 1.181,—“,

c) in Z. 3 lit. b der Betrag „S 1.379,—“ durch den Betrag „S 1.419,—“.
14. Im § 30c Abs. 2 hat die Z. 1 zu lauten:

„1. für die Erste Assistentin des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, der mindestens sechs andere Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste oder der Sanitätshilfsdienste unterstellt sind,

für die Stationsschwester,

für die Erste Operationsschwester,

für die Erste Anästhesieschwester,

für die Lehrschwester,

für die Hygieneschwester, die mit der vollen Wochendienstzeit in dieser Aufgabenstellung beschäftigt ist, und

für die Lehrhebamme S 1.712,—;“
15. Im § 30c Abs. 2 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. für die Oberin, die Schuloberin, die Lehroberin und die Schulhebamme S 2.662,—. Der Betrag erhöht sich für die Oberin auf S 3.328,—, wenn ihr mehr als 100, und auf S 3.993,—, wenn ihr mehr als 200 Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste oder der Sanitätshilfsdienste unterstellt sind.“

16. Im § 30c Abs. 2 Z. 3 ist zu ersetzen:

Der Betrag „S 2.662,—“ durch den Betrag „S 2.694,—“, der Betrag „S 3.328,—“ durch den Betrag „S 3.368,—“ und der Betrag „S 3.993,—“ durch den Betrag „S 4.041,—“.

17. Im § 30c Abs. 2 erster Satz ist zu ersetzen:

- a) in Z. 1 der Betrag „S 1.712,—“ durch den Betrag „S 1.762,—“,
- b) in Z. 2 der Betrag „S 856,—“ durch den Betrag „S 881,—“,
- c) in Z. 3 der Betrag „S 2.694,—“ durch den Betrag „S 2.772,—“, der Betrag „S 3.368,—“ durch den Betrag „S 3.465,—“ und der Betrag „S 4.041,—“ durch den Betrag „S 4.158,—“.

18. § 30c Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Soweit der Ersten Assistentin des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes bzw. der Oberin teilbeschäftigte Bedienstete unterstellt sind, sind die Voraussetzungen dann erfüllt, wenn die Summe des Beschäftigungsausmaßes dem der vorgesehenen Zahl von vollbeschäftigten Bediensteten entspricht oder weniger Stunden fehlen, als dies der Hälfte der jeweils geltenden Wochendienstzeit einer vollbeschäftigten Bediensteten (Halbbeschäftigung) entspricht.“

19. Die Tabelle im § 30d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Verwendungsgruppe	Schilling
E	561,—
D	711,—
C	812,—
B	1.137,—
A	1.816,—

Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 12/1989), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 10 erster Satz hat zu lauten:

„(10) Der Monatsbezug des Beamten, dessen Wochendienstzeit nach § 28a der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik herabgesetzt worden ist, gebührt in dem seiner Wochendienstzeit entsprechenden Ausmaß.“

Artikel III

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Gel-

tung steht (zuletzt geändert durch die 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 12/1989), wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 4 Z. 2 ist die Zitierung „nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 in der geltenden Fassung“ durch die Zitierung „nach den §§ 15 bis 15b des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) oder nach den §§ 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG)“ zu ersetzen.

2. Im § 22 Abs. 2 ist der Ausdruck „8,75 v.H.“ durch den Ausdruck „9 v.H.“ zu ersetzen.

3. § 22 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 EKUG,
2. Präsenz- oder Zivildienstes oder
3. Stilllegung gemäß § 13 Abs. 9

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.“

4. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einem verheirateten Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,
2. einem Beamten, wenn er innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 6 Z. 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z. 2 EKUG), das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten — und auch das nur einmal — die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z. 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z. 1 der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen der Z. 2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.“

5. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
I		Schilling				
	1	9.370	9.892	10.416		
	2	9.514	10.127	10.729		
	3	9.658	10.364	11.043		
	4	9.801	10.599	11.357		
	5	9.944	10.834	11.671		
II	1	10.088	11.068	11.986	11.986	
	2	10.233	11.305	12.298	12.377	
	3	10.376	11.540	12.612	12.770	
	4	10.520	11.777	12.926	13.161	
	5	10.665	12.010	13.240		
III	1	10.809	12.247	13.553	13.553	15.469
	2	10.953	12.481	13.875	13.956	
	3	11.095	12.716	14.202	14.371	
	4	11.240	12.952	14.542	14.798	
	5	11.384	13.189			
	6	11.529	13.424			
	7	11.671	14.057			
	8	11.816				
	9	11.961				

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1			22.414	27.451	37.293	53.412
2		18.918	23.112	28.365	39.299	56.440
3	14.726	19.619	23.807	29.275	41.303	59.466
4	15.425	20.313	24.721	31.280	44.332	62.496
5	16.122	21.014	25.633	33.284	47.356	65.523
6	16.820	21.711	26.541	35.291	50.384	68.550
7	17.519	22.414	27.451	37.293	53.412	
8	18.221	23.112	28.365	39.299	56.440	
9	18.918	23.807	29.275	41.303		

6. Die Tabelle im § 30 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1.344,—
VI bis IX	1.707,—

7. Im § 30b Abs. 2 ist zu ersetzen:

- in Z. 1 der Betrag „S 450,—“ durch den Betrag „S 463,—“,
- in Z. 2 und Z. 3 lit. a der Betrag „S 1.181,—“ durch den Betrag „S 1.215,—“,
- in Z. 3 lit. b der Betrag „S 1.419,—“ durch den Betrag „S 1.460,—“.

8. Im § 30c Abs. 2 erster Satz ist zu ersetzen:

- in Z. 1 der Betrag „S 1.762,—“ durch den Betrag „S 1.813,—“,
- in Z. 2 der Betrag „S 881,—“ durch den Betrag „S 907,—“,

- c) in Z. 3 der Betrag „S 2.772,—“ durch den Betrag „S 2.852,—“, der Betrag „S 3.465,—“ durch den Betrag „S 3.565,—“ und der Betrag „S 4.158,—“ durch den Betrag „S 4.279,—“.

9. Die Tabelle im § 30 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Verwendungsgruppe	Schilling
E	577,—
D	732,—
C	836,—
B	1.170,—
A	1.869,—

Artikel IV

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 12/1989), wird wie folgt geändert:

1. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
I		Schilling				
	1	9.720	10.242	10.766		
	2	9.864	10.477	11.079		
	3	10.008	10.714	11.393		
	4	10.151	10.949	11.707		
	5	10.294	11.184	12.021		
II	1	10.438	11.418	12.336	12.336	
	2	10.583	11.655	12.648	12.727	
	3	10.726	11.890	12.962	13.120	
	4	10.870	12.127	13.276	13.511	
	5	11.015	12.360	13.590		
III	1	11.159	12.597	13.903	13.903	15.819
	2	11.303	12.831	14.225	14.306	
	3	11.445	13.066	14.552	14.721	
	4	11.590	13.302	14.892	15.148	
	5	11.734	13.539			
	6	11.879	13.774			
	7	12.021	14.407			
	8	12.166				
	9	12.311				

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1			22.764	27.801	37.643	53.762
2		19.268	23.462	28.715	39.649	56.790
3	15.076	19.969	24.157	29.625	41.653	59.816
4	15.775	20.663	25.071	31.630	44.682	62.846
5	16.472	21.364	25.983	33.634	47.706	65.873
6	17.170	22.061	26.891	35.641	50.734	68.900
7	17.869	22.764	27.801	37.643	53.762	
8	18.571	23.462	28.715	39.649	56.790	
9	19.268	24.157	29.625	41.653		

2. § 30b Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste, für Oberinnen (Pflegevorsteher), Schuloberinnen und Lehroberinnen (Lehrvorsteher) S 1.215,—.“

Artikel V

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 12/1989), wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 4 Z. 2 ist die Zitierung „nach den §§ 15 bis 15b des Mutterschutzgesetzes 1989 (MSchG) oder nach den §§ 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG)“ durch die Zitierung „nach den §§ 15 bis 15c des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) oder nach den §§ 2 bis 5 und 7 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG)“ zu ersetzen.

2. § 22 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15c MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 7 EKUG,
2. Präsenz- oder Zivildienstes oder
3. Stilllegung gemäß § 13 Abs. 9 keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.“

Artikel VI

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 12/1989), wird wie folgt geändert:

1. § 30b Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 hat zu lauten:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 463,—,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste, für Oberinnen (Pflegevorsteher), Schuloberinnen und Lehroberinnen S 1.215,—,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes (soweit sie nicht unter Z. 2 fallen) und für Hebammen S 1.460,—.“

2. § 30c Abs. 2 erster Satz des Gehaltsgesetzes 1956 hat zu lauten:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich:

1. für die Erste Assistentin des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, der mindestens sechs andere Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste oder der Sanitätshilfsdienste unterstellt sind,

für die Stationsschwester,
für die Erste Operationsschwester,
für die Erste Anästhesieschwester,
für die Lehrschwester,
für die Hygieneschwester, die mit der vollen Wochendienstzeit in dieser Aufgabenstellung beschäftigt ist, und
für die Lehrhebamme
S 2.176,—;

2. für die Erste Assistentin des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, der mindestens drei, aber weniger als sechs andere Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste oder der Sanitätshilfsdienste unterstellt sind, S 1.088,—;
3. für die Oberin, die Schuloberin, die Lehroberin und die Schulhebamme S 3.422,—. Der Betrag erhöht sich für die Oberin auf S 4.278,—, wenn ihr mehr als 100, und auf S 5.133,—, wenn ihr mehr als 200 Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste oder der Sanitätshilfsdienste unterstellt sind."

Artikel VII

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 12/1989), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 8 ist folgender Abs. 8a einzufügen:

„(8a) Hat der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. g des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 8 dritter Satz als erfüllt."

2. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist. Soweit solche Zeiten bereits im unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter des Landes für die Vorrückung zur Gänze berücksichtigt worden sind und der Beamte nach wie vor die hiefür maßgebende Verwendung ausübt, sind diese Zeiten zur Gänze zu berücksichtigen."

3. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, wird, soweit es sich nicht um den Ersatz eines Schadens handelt, durch ein besonderes Landesgesetz geregelt."

4. Dem § 26 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Abfertigung nach Z. 1 und 2 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Austritts ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht."

Artikel VIII

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 12/1989), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 6 erster Satz hat zu lauten:

„(6) Dem Beamten, der gemäß § 71 Abs. 3 oder § 73 Abs. 2 der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik außer Dienst gestellt ist, gebühren abweichend von den sonstigen den Anspruch auf Dienstbezüge regelnden Vorschriften ein Monatsbezug in der Höhe des Ruhebezuges und Sonderzahlungen, auf die er Anspruch hätte, wenn er jeweils mit Ablauf des letzten Kalenderjahres in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden wäre.“

2. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
I		Schilling				
	1	10.293	10.846	11.401		
	2	10.446	11.095	11.733		
	3	10.598	11.346	12.065		
	4	10.750	11.595	12.398		
	5	10.901	11.844	12.730		
II	1	11.054	12.092	13.064	13.064	
	2	11.207	12.343	13.394	13.478	
	3	11.359	12.592	13.727	13.894	
	4	11.511	12.842	14.059	14.308	
	5	11.665	13.089	14.392		
III	1	11.817	13.340	14.723	14.723	16.752
	2	11.970	13.588	15.064	15.150	
	3	12.120	13.837	15.411	15.590	
	4	12.274	14.087	15.771	16.042	
	5	12.426	14.338			
	6	12.580	14.587			
	7	12.730	15.257			
	8	12.884				
	9	13.038				

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1			24.107	29.441	39.864	56.934
2		20.405	24.846	30.409	41.988	60.141
3	15.965	21.147	25.582	31.373	44.111	63.345
4	16.706	21.882	26.550	33.496	47.318	66.554
5	17.444	22.624	27.516	35.618	50.521	69.760
6	18.183	23.363	28.478	37.744	53.727	72.965
7	18.923	24.107	29.441	39.864	56.934	
8	19.667	24.846	30.409	41.988	60.141	
9	20.405	25.582	31.373	44.111		

3. Die Tabelle im § 30 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1.423,—
VI bis IX	1.808,—

4. Im § 30b Abs. 2 sind zu ersetzen:

- a) in Z. 1 der Betrag „S 463,—“ durch den Betrag „S 490,—“,
- b) in Z. 2 der Betrag „S 1.215,—“ durch den Betrag „S 1.287,—“,
- c) in Z. 3 der Betrag „S 1.460,—“ durch den Betrag „S 1.546,—“.

5. Im § 30c Abs. 2 erster Satz sind zu ersetzen:

- a) in Z. 1 der Betrag „S 2.176,—“ durch den Betrag „S 2.304,—“,
- b) in Z. 2 der Betrag „S 1.088,—“ durch den Betrag „S 1.152,—“,
- c) in Z. 3 der Betrag „S 3.422,—“ durch den Betrag „S 3.624,—“, der Betrag „S 4.278,—“ durch den Betrag „S 4.530,—“ und der Betrag „S 5.133,—“ durch den Betrag „S 5.436,—“.

6. Die Tabelle im § 30d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
E	611,—
D	775,—
C	885,—
B	1.239,—
A	1.979,—

Artikel IX

Die Dienstpragmatik, RGBI. Nr. 15/1914, soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 12/1989), wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut des § 73 ist als Abs. 1 zu bezeichnen. Folgender Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Beamte, die Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich sind und zu Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gewählt werden, sind für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen. Für Mitglieder des Nationalrates oder eines Landtages gilt dies auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode.“

Artikel X

Die Dienstpragmatik, RGBI. Nr. 15/1914, soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 12/1989), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Beamte der Dienstklassen III und IV der Verwendungsgruppen E und D, der Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppe C, der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe B und der Dienst-

klassen VIII und IX der Verwendungsgruppe A sowie die nicht zu diesem Personenkreis gehörenden Beamten, hinsichtlich derer die Zuständigkeit zur Abfassung der Dienstbeschreibung im § 18 Abs. 2 lit. d, e und f geregelt ist, sind nur in den Fällen — und zwar für das jeweils letzte Kalenderjahr — zu beurteilen, in denen die Dienstbeurteilung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist."

2. Dem § 14 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Beamte der Verwendungsgruppe C sind in der Dienstklasse III, Beamte der Verwendungsgruppe B in der Dienstklasse VI und Beamte der Verwendungsgruppe A in der Dienstklasse VII nur einmal zu beurteilen. Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 bleiben unberührt."

3. Im § 14 Abs. 4 haben die Worte „auf Antrag der Dienstbehörde" zu entfallen.

4. Dem § 14 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Werden dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften geändert, so kann der Beamte innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung eine Dienstbeurteilung beantragen, wenn diese für die Anwendung der geänderten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften auf den Beamten von Bedeutung ist. Mit Ausnahme der Frist sind auf diesen Antrag die Bestimmungen des Abs. 5 sinngemäß anzuwenden."

5. § 15 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Durchführung der Dienstbeurteilung obliegt der Dienstbehörde, soweit im Abs. 2 nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Zur Durchführung der Dienstbeurteilung in den Fällen des § 20 Abs. 3 und 4 und des § 20a werden beim Amt der Landesregierung eine Dienstbeurteilungskommission und eine Dienstbeurteilungsoberkommission errichtet."

6. § 15 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Dienstbeurteilungsoberkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder sind von der Landesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Gleichzeitig hat die Landesregierung ein Mitglied als Vorsitzenden zu bestimmen und für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen definitive Landesbeamte sein. Zwei Mitglieder und deren Ersatzmitglieder müssen der beruflichen Vertretung der Landesbeamten angehören. Vor der Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder hat die Landesregierung die berufliche Vertretung der Landesbeamten zu hören und ihr Gelegenheit zur Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung von zwei Mitgliedern und deren Ersatzmitglieder zu geben. Der Vorsitzende, das für diesen bestellte Ersatzmitglied und wenigstens zwei weitere Mitglieder sowie deren Ersatzmitglieder müssen rechtskundig sein."

7. Im § 16 Abs. 2 bis 10 ist das Klammerzitat „(§ 15 Abs. 1)" jeweils durch das Klammerzitat „(§ 15 Abs. 2)" zu ersetzen.

8. Im § 16 Abs. 3 haben die Klammerzitate „(§ 113)“ und „(§§ 144, 145)“ zu entfallen.

9. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstbeurteilungskommission entscheidet in Senaten, die aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eines den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muß rechtskundig sein; ein Mitglied muß der beruflichen Vertretung der Landesbeamten angehören.“

10. Im § 18 Abs. 6 erster Satz sind die Worte „an die Geschäftsstelle der Dienstbeurteilungskommission“ durch die Worte „an die Dienstbehörde“ zu ersetzen.

11. Im § 18 erhalten die bisherigen Abs. 7 bis 11 die Bezeichnung „(8)“, „(9)“, „(10)“, „(11)“, „(12)“.

12. § 18 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Das für die Dienstbeschreibung zuständige Organ hat vor Weiterleitung der Dienstbeschreibung an die Dienstbehörde diese in Durchschrift dem Beamten zur Kenntnis zu bringen, sie mit ihm zu besprechen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer Woche zur Dienstbeschreibung Stellung zu nehmen.“

13. Im neuen § 18 Abs. 10 ist die Zitierung „Abs. 8“ durch die Zitierung „Abs. 9“ zu ersetzen.

14. § 19 Abs. 1 und 2 haben zu entfallen; die bisherigen Abs. 3 bis 7 erhalten die Bezeichnung „(1)“, „(2)“, „(3)“, „(4)“, „(5)“.

15. Der Einleitungssatz des neuen § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei der Gesamtbeurteilung sind zu berücksichtigen:“

16. Im neuen § 19 Abs. 5 hat das Klammerzitat „(§ 113)“ zu entfallen.

17. § 20 hat zu lauten:

„§ 20

(1) Die Dienstbehörde hat auf Grund der Dienstbeschreibung und der allfälligen Stellungnahmen sowie erforderlichenfalls sonstiger Erhebungen dem Beamten binnen drei Monaten schriftlich mitzuteilen, welche Gesamtbeurteilung sie für gerechtfertigt hält. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Dienstbeschreibung bei der Dienstbehörde.

(2) Die Mitteilung der Dienstbehörde gemäß Abs. 1 ist kein Bescheid. Die mitgeteilte Gesamtbeurteilung wird endgültig:

1. wenn die Dienstbehörde der vom Beamten beantragten Gesamtbeurteilung Rechnung trägt;
2. in den übrigen Fällen, wenn
 - a) der Beamte schriftlich zustimmt oder
 - b) der Beamte nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die Dienstbeurteilungskommission anruft.

(3) Ist der Beamte mit der von der Dienstbehörde mitgeteilten Gesamtbeurteilung nicht einverstanden, so steht ihm das Recht zu, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung bei der Dienstbeurteilungskommission einen Antrag auf Festsetzung der Gesamtbeurteilung einzubringen.

(4) Hält die Dienstbehörde die im Abs. 1 genannte Frist nicht ein, so hat der Beamte das Recht, nach Ablauf dieser Frist bei der Dienstbeurteilungskommission einen Antrag auf Festsetzung der Gesamtbeurteilung einzubringen."

18. Nach § 20 ist folgender § 20a einzufügen:

„§ 20a

(1) Gegen Bescheide der Dienstbeurteilungskommission können sowohl der Beamte als auch die Dienstbehörde Berufung an die Dienstbeurteilungsoberkommission erheben. Gegen Bescheide der Dienstbeurteilungsoberkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(2) Im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Dienstbeurteilungsoberkommission ist § 73 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 nicht anzuwenden."

Artikel XI

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 12/1989), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Zuschlagspflichtige Züge dürfen für Entfernungen bis zu 50 Bahnkilometern nur mit Bewilligung der Dienstbehörde benützt werden."

2. § 10 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt

1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer S 1,26,
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer S 2,20,
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer S 4,00.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von S 0,47 je Fahrkilometer."

3. § 11 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

1. für den ersten bis fünften Kilometer je S 2,60,
2. ab dem sechsten Kilometer je S 5,20."

4. Im § 11 Abs. 5 ist die Zitierung „Abs. 1 lit. a" durch die Zitierung „Abs. 1 Z. 1" zu ersetzen.

5. Im § 11 Abs. 6 ist der Betrag „S 17,—“ durch den Betrag „S 19,—“ zu ersetzen.

6. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

in der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	249	195	142
2	288	228	142
3	327	249	196
4	363	282	249
5	465	357	249

7. § 25a Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) die Kosten medizinischer Untersuchungen und gesundheitspolizeilich vorgeschriebener oder gesundheitspolizeilich empfohlener Impfungen;“

8. Im § 64 Abs. 1 ist der Betrag „S 42,—“ durch den Betrag „S 47,—“ zu ersetzen.

Artikel XII

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 12/1989), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Es werden eingereicht:

1. in die Gebührenstufe 1:
Lehrer, soweit sie nicht in eine andere Gebührenstufe eingereiht sind;
2. in die Gebührenstufe 2:
a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklassen I bis VII (bis einschließlich Gehaltsstufe 4),
b) Lehrer der Verwendungsgruppe L1;
3. in die Gebührenstufe 3:
a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklassen VII (ab Gehaltsstufe 5) bis IX,
b) Lehrer der Verwendungsgruppe LPA,
c) Beamte des Schulaufsichtsdienstes.“

2. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Beamte erhält für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine besondere Entschädigung anstelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung.

Dies gilt nicht:

1. bei Dienstreisen außerhalb Oberösterreichs, sofern nicht die Dienstbehörde der Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges zustimmt;
2. bei Dienstreisen, die zweckmäßig mit einem Massenbeförderungsmittel durchgeführt werden können;

3. bei Dienstreisen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten;
4. bei Dienstzuteilungen und Versetzungen.

Die Dienstbehörde kann erforderlichenfalls Kontingente für die besondere Entschädigung festlegen. Nach Erschöpfung dieser Kontingente gebührt für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges der Reisekostenersatz nach Abs. 9."

3. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von S 0,50 je Fahrkilometer."

4. Dem § 10 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Liegen die Voraussetzungen für die Benützung von Beförderungsmitteln, die nicht Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 6 Abs. 1 sind, nicht vor, so gebührt dem Beamten der Reisekostenersatz in Höhe des Tarifes des in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels oder ein von der Dienstbehörde festgesetzter Reisekostenersatz.

(10) Der Beamte erhält für das Lenken eines Dienstkraftfahrzeuges eine Entschädigung von S 0,50 je Fahrkilometer, sofern das Lenken von Dienstkraftfahrzeugen nicht zu seinen Dienstpflichten zählt."

5. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

in der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Schilling	Bundesländer- gebühr	Nächtigungs- gebühr
1	228	276	142
2	324	396	228
3	360	444	228

6. § 13 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Für Dienstreisen in ein anderes Bundesland erhält der Beamte als Tagesgebühr die Bundesländergebühr."

7. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beamte erhält für je 24 Stunden der Dienstreise die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu drei Stunden bleiben unberücksichtigt. Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, so erhält der Beamte für jede angefangene Stunde ein Zwölftel. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet."

8. Dem § 18 Abs. 3 wird folgende lit. c angefügt:

„c) der Beamte als Reisekostenvergütung die besondere Entschädigung nach § 10 Abs. 1 erhält und die Kosten der Rückreise in den Dienstort (Wohnort) nicht höher sind als die Nächtigungsgebühr."

9. Im § 20 Abs. 1 Z. 2 haben die Worte „nach Tarif II" zu entfallen.

10. Im § 22 Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 lit. a, b und c haben jeweils die Worte „nach Tarif I“ zu entfallen.

11. § 23 hat zu lauten:

„§ 23

(1) Die Zuteilungsgebühr entfällt während eines Urlaubes, einer Abwesenheit vom Zuteilungsort wegen eines Krankenstandes und während einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst. Die für die Beibehaltung der Wohnung im Zuteilungsort während eines Urlaubes oder Krankenstandes entstandenen nachgewiesenen Auslagen werden bis zur Höhe der Nächtigungsgebühr gemäß § 22 Abs. 2 ersetzt.

(2) Bei einer Dienstreise vom Zuteilungsort aus hat der Beamte Anspruch auf die damit verbundene Reisezulage. Die Tagesgebühr gebührt nur insoweit, als sie das Ausmaß der in der Zuteilungsgebühr enthaltenen Tagesgebühr übersteigt.

(3) Wird ein Beamter binnen 30 Tagen ab Beendigung einer Dienstzuteilung in einer Ortsgemeinde einer Dienststelle in derselben Ortsgemeinde zugeteilt, so gilt für die Feststellung, in welcher Höhe die Zuteilungsgebühr zu berechnen ist, die neuerliche Dienstzuteilung als Fortsetzung der früheren.“

12. § 25c Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Ausmaß der Reisezulage (§ 4 Z. 2) ist unter Bedachtnahme auf die durchschnittlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft im ausländischen Aufenthaltsort einheitlich für alle Beamten durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.“

13. § 25d Abs. 3 hat zu entfallen.

14. § 30 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten sind die Kosten für die Verbringung des Übersiedlungsgutes vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort (Frachtkosten) zu ersetzen, soweit das Gewicht oder die Ladefläche des Übersiedlungsgutes

1. bei ledigen Beamten 800 kg oder 6 Lademeter,
2. bei verheirateten Beamten 8.000 kg oder 16 Lademeter

nicht übersteigt.“

15. Im § 29 Abs. 2 haben die Worte „nach Tarif I“ zu entfallen.

16. Im § 34 Abs. 3 und 4 lit. b haben jeweils die Worte „nach Tarif II“ zu entfallen.

17. Nach § 38 wird folgender neuer § 38a eingefügt:

„§ 38a

Führt die Anwendung der Reisegebührenvorschrift zu einem Ergebnis, das mit den Zielen dieses Landesgesetzes in auffallendem Widerspruch steht, so kann die Dienstbehörde eine von den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift abweichende Regelung treffen. Dabei ist auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen.“

18. § 74 hat zu lauten:

„§ 74

Die Bestimmungen des I., II. und IV. Hauptstückes sind auf die Vertragsbediensteten des Landes mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß die Vertragsbediensteten in folgende Gebührenstufen eingereiht werden:

Gebühren- stufe	Personenkreis
1	Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II; Vertragslehrer, soweit sie nicht in eine andere Gebührenstufe eingereiht sind;
2	Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I; Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L und II L der Entlohnungsgruppe I1;
3	Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L und II L der Entlohnungsgruppe Ipa."

Artikel XIII

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 25. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 55/1987), wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 2 hat das Zitat „§ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988" zu lauten.
2. § 15 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Nimmt die Dienstnehmerin keinen Karenzurlaub in Anspruch, so ist der Dienstgeber verpflichtet, der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen eine Bestätigung darüber auszustellen."
3. Der bisherige § 15 Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.
4. Der Einleitungssatz des nunmehrigen Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Abs. 1 bis 3 und 5 sind auf Dienstnehmerinnen, die . . . "
5. § 15 Abs. 6 Z. 2 hat zu lauten:

„2. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben Haushalt leben und es überwiegend selbst pflegen (Pflegemütter)."
6. Nach § 15 werden folgende §§ 15a und 15b samt Überschriften eingefügt:

„§ 15a

Teilung des Karenzurlaubes zwischen Mutter und Vater

(1) Verzichtet die Dienstnehmerin zugunsten des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters (§ 2 Abs. 2 Z. 1 und 2 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) auf einen Teil ihres Karenzurlaubes, gilt folgendes:

1. Der Karenzurlaub muß mindestens drei Monate betragen. Er ist in dem im § 15 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt oder im unmittelbaren Anschluß an einen Karenzurlaub des Vaters anzutreten. Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden.

2. Beginn und Dauer des Karenzurlaubes sind dem Dienstgeber spätestens vier Wochen nach der Entbindung, bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6) unverzüglich bekanntzugeben.
3. Der Dienstgeber ist verpflichtet, der Dienstnehmerin auf deren Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Karenzurlaubes auszustellen.

(2) Im übrigen ist § 15 Abs. 2, 3 und 6 anzuwenden.

§ 15b

Karenzurlaub bei Verhinderung des Vaters

(1) Ist der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater, der das Kind überwiegend selbst betreut, durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so ist der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt, Karenzurlaub zu gewähren.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei:

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung,
5. Wegfall des gemeinsamen Haushaltes des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind oder der überwiegenden Betreuung des Kindes gemäß § 3 Abs. 5 oder § 8 Abs. 3 zweiter Satz des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften.

(3) Die Dienstnehmerin hat Beginn und voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes dem Dienstgeber unverzüglich bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(4) Dieser Anspruch steht auch dann zu, wenn die Dienstnehmerin bereits Karenzurlaub verbraucht oder für einen späteren Zeitraum angemeldet hat.

(5) Im übrigen ist § 15 Abs. 2, 3 und 6 anzuwenden."

Artikel XIV

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 25. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 55/1987), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist des § 5 Abs. 1 und 2 ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 5 Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.“

2. § 15 Abs. 6 Z. 1 hat zu lauten:

„1. allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivmütter);“

3. § 15 Abs. 6 letzter Satz hat zu lauten:

„Anstelle des im § 15 Abs. 1 erster Satz festgelegten Zeitpunktes ist Adoptivmüttern der Karenzurlaub ab dem Tag der Annahme an Kindes Statt, Pflegemüttern ab dem Tag der Übernahme in Pflege bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes zu gewähren.“

4. Im § 15a Abs. 1 Z. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Bestätigung ist von der Dienstnehmerin mitzuunterfertigen.“

5. § 15b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ist der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater, der das Kind überwiegend selbst betreut, durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so ist der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, ein Karenzurlaub zu gewähren.“

6. § 15b Abs. 3 bis 5 haben zu lauten:

„(3) Die Dienstnehmerin hat Beginn und voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(4) Der Anspruch auf Karenzurlaub steht auch dann zu, wenn die Dienstnehmerin bereits Karenzurlaub verbraucht oder für einen späteren Zeitraum angemeldet hat.

(5) Im übrigen ist § 15 Abs. 2, 3 und 6 anzuwenden.“

7. Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:

„§ 15c

Spätere Geltendmachung des Karenzurlaubes

(1) Hat der Dienstgeber des Vaters eine Teilzeitbeschäftigung abgelehnt und nimmt der Vater während des zweiten Lebensjahres des Kindes keinen Karenzurlaub für diese Zeit in Anspruch, so kann die Dienstnehmerin für diese Zeit, längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, Karenzurlaub in Anspruch nehmen.

(2) Die Dienstnehmerin hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich nach der Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Dienstgeber des Vaters bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.“

Artikel XV

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 24. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 64/1985), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Eine Dienstnehmerin, die sich in einem Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung befindet, hat während dieses Karenzurlaubes gegenüber ihrem Dienstgeber auf Antrag Anspruch auf Geldleistungen aus Anlaß der Mutterschaft (in der Folge „Karenzurlaubsgeld“ genannt), wenn ihr neugeborenes Kind mit ihr im selben Haushalt lebt und von ihr überwiegend selbst gepflegt wird. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht auch, während sich das Kind in einer Krankenanstalt befindet.“

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ein von der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter abgegebener Verzicht auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes tritt außer Kraft, wenn

1. der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder
2. der gemeinsame Haushalt des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater, Adoptiv- oder Pflegevater beendet wird.“

3. An die Stelle des § 11 treten folgende Bestimmungen:

„§ 11

Dieses Gesetz gilt auch für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivmütter) oder
2. in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegermütter).

§ 11a

(1) Die §§ 1 bis 10 sind sinngemäß nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 auf Väter anzuwenden, die sich

1. in einem Karenzurlaub nach den §§ 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG) in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung befinden oder
2. am Tag der Geburt eines Kindes in einem der im § 1 Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben.

Im Fall der Z. 2 besteht der Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld frühestens mit Ablauf der im § 5 Abs. 1 MSchG angeführten Frist.

(2) Abs. 1 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivväter) oder
2. in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter).

(3) Hat die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter des Kindes einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften, so besteht ein Anspruch des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters auf Karenzurlaubsgeld jedenfalls nur für solche Zeiträume, für die die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes unwiderruflich verzichtet hat. Ein Wechsel in der Anspruchsvoraussetzung kann nur einmal erfolgen. Dieser Wechsel ist nur zulässig, wenn ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften bezogen hat.

(4) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter jedoch durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so hat der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch dann Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld endet jedenfalls, wenn der gemeinsame Haushalt des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater, Adoptiv- oder Pflegevater beendet wird."

4. Die §§ 12 und 13 haben zu lauten:

„§ 12

(1) Auf Antrag haben alleinstehende Mütter

1. gemäß § 1 Abs. 1 gegenüber ihrem Dienstgeber,
2. gemäß § 1 Abs. 2 gegenüber ihrem letzten Dienstgeber

bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 4 Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld. Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht, wenn die alleinstehende Mutter Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 412/1990, in Anspruch nehmen kann.

(2) Eine Mutter gilt jedoch nicht als alleinstehend im Sinne des Abs. 1, wenn sie ledig, geschieden oder verwitwet ist und

1. mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 427/1985, an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre und
2. der Vater des unehelichen Kindes über eigene Einkünfte im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung verfügt, die innerhalb eines Monats 32 v. H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen.

(3) Abs. 1 gilt auch für verheiratete Mütter, wenn deren Ehegatte über keine eigenen Einkünfte oder lediglich über eigene Einkünfte im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung verfügt, die innerhalb eines Monats den im Abs. 2 Z. 2 angeführten Betrag nicht übersteigen.

(4) Weiters ist Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld, daß die Mutter wegen der Betreuung des in ihrem Haushalt lebenden Kindes, dessen Geburt Anlaß für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld war,

1. sich im Falle des Abs. 1 Z. 1 in einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet, oder
2. im Falle des Abs. 1 Z. 2 keine Beschäftigung annehmen kann, weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.

(5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld entsteht mit dem Tag der Antragstellung, frühestens jedoch mit Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes, das Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war. Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

§ 13

(1) Das Sonderkarenzurlaubsgeld beträgt monatlich 27 v. H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Verfügt die Mutter über eigene Einkünfte im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung, so vermindert sich das Sonderkarenzurlaubsgeld nach Abs. 1 um jenen Teil dieser Einkünfte, der 10 v. H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigt."

5. § 15 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auf alleinstehende Mütter, die am 31. Dezember 1989 Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld gehabt haben, sind die §§ 12 und 13 in der bis zum 1. Jänner 1990 geltenden Fassung, längstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, weiter anzuwenden."

Artikel XVI

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 24. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 64/1985), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Eine Dienstnehmerin hat gegenüber ihrem Dienstgeber auf Antrag Anspruch auf Geldleistungen aus Anlaß der Mutterschaft (in der Folge „Karenzurlaubsgeld" genannt),

1. solange sie sich in einem Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15c des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung befindet und
2. ihr neugeborenes Kind
 - a) mit ihr im selben Haushalt lebt und von ihr überwiegend selbst gepflegt wird oder
 - b) sich in einer Krankenanstalt befindet oder
 - c) im Anschluß an einen unter lit. a oder b fallenden Zeitraum von ihr nicht gepflegt werden kann, weil sie sich in einer Heil- und Pflegeanstalt aufhält oder schwer erkrankt ist.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Mütter haben bei Vorliegen der im Abs. 1 Z. 2 genannten Voraussetzungen gegenüber ihrem letzten Dienstgeber Anspruch auf Karenzurlaubsgeld."

2. An die Stelle des § 2 Abs. 5 und 6 treten folgende Abs. 5 bis 8:

„(5) Bei der Beantragung des Karenzurlaubsgeldes hat der Dienstgeber (der ehemalige Dienstgeber) die Dienstnehmerin (die ehemalige Dienstnehmerin) aufzufordern, bekanntzugeben, ob sie erhöhtes Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 lit. b in Anspruch nehmen will. Sofern die Dienstnehmerin (die ehemalige Dienstnehmerin) nicht einen Anspruch nach § 3 Abs. 1 lit. b geltend macht, gebührt ihr das Karenzurlaubsgeld in der im § 3 Abs. 1 lit. a festgelegten Höhe.

(6) Ein von der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter abgegebener Verzicht auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes tritt außer Kraft, wenn

1. der gemeinsame Haushalt des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind aufgehoben oder
2. die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater, Adoptiv- oder Pflegevater beendet wird.

(7) Ein von der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter abgegebener Verzicht auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes hindert ihren Bezug des Karenzurlaubsgeldes dann nicht, wenn der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater durch

1. einen Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt oder
2. eine schwere Erkrankung für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert ist, das Kind zu betreuen. Gleiches gilt im Falle des Todes des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters.

(8) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung."

3. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, zuletzt geändert durch die Meldegesetznovelle 1985, BGBl. Nr. 427, an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre, ist wie eine verheiratete Mutter nach Abs. 2 zu behandeln, wobei der Vater des Kindes dem Ehegatten gleichzuhalten ist."

4. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht längstens auf die Dauer von zwei Jahren — vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet."

5. § 11 hat zu lauten:

„§ 11

Dieses Landesgesetz gilt auch für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes

Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegermütter)."

6. § 11 a Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. in einem Karenzurlaub nach den §§ 2 bis 5 und 7 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG) in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung befinden oder"

7. § 11 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Abs. 1 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegerväter)."

8. § 11 a Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter jedoch durch

1. einen Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt oder

2. eine schwere Erkrankung

für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so hat der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch dann Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaubsgeld nach einer österreichischen Rechtsvorschrift bezieht.

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung."

9. Nach § 11 a wird folgender Abschnitt IV eingefügt:

„Abschnitt IV

§ 11 b

Dieser Abschnitt ist auf Dienstnehmerinnen im Sinne der §§ 1 und 11 sowie auf Dienstnehmer im Sinne des § 11 a anzuwenden.

§ 11 c

(1) Der Bezug von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung ist ausgeschlossen, wenn ein Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach einer österreichischen Rechtsvorschrift bezieht.

(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c des Mutterschutzgesetzes 1979 (in der Fassung BGBl. Nr. 408/1990) oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989 (in der Fassung BGBl. Nr. 408/1990), oder nach § 28 a der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebens-

jahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a vermindert sich um den Hundertsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50 v.H. des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a.

(3) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 2 auf, so gebührt, wenn dieses Landesgesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen,

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a vermindert sich für jeden Elternteil um den Hundertsatz seiner Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50 v.H. des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a. Durch Z. 1 wird ein allfälliger Anspruch des anderen Elternteiles auf Karenzurlaubsgeld nach einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift nicht berührt.

(4) Ist ein Elternteil verhindert, das Kind selbst zu betreuen und nimmt der andere Elternteil nach § 15c des Mutterschutzgesetzes 1979 (in der Fassung BGBl. Nr. 408/1990) oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989 (in der Fassung BGBl. Nr. 408/1990), oder nach einer gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch oder verlängert er diese längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, so gilt Abs. 2 sinngemäß.

(5) Wird im Falle des Abs. 3 oder in einem gleichgelagerten, in einer gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift geregelten Fall die Teilzeitbeschäftigung eines Elternteiles beendet und nimmt dieser Elternteil den Bezug oder Fortbezug des vollen Karenzurlaubsgeldes nach einer österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt dem anderen Elternteil ab diesem Zeitpunkt kein Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung.

(6) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, für die der jeweilige Elternteil

1. Entgelt aus einem anderen Dienstverhältnis bezieht,
2. selbständig erwerbstätig ist oder
3. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist, und das Entgelt monatlich 60 v.H. des im § 3 Abs. 1 lit. a angeführten Betrages übersteigt.

(7) Der in den Abs. 1 bis 6 angeführte Begriff „Elternteil“ umfaßt im Bedarfsfall auch die Begriffe „Adoptivelternteil“ und „Pflegeelternteil“.

(8) § 2 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2, 5 und 8 und die §§ 6 bis 10 sind auf den Bezug des verminderten Karenzurlaubsgeldes nach den Abs. 1 bis 7 anzuwenden.“

10. Der bisherige Abschnitt IV erhält die Bezeichnung „Abschnitt V“.

11. § 12 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht, wenn die alleinstehende Mutter Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, oder Karenzurlaubsgeld nach diesem Landesgesetz in Anspruch nehmen kann.“

12. § 14 hat zu lauten:

„§ 14

Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 3 sowie die §§ 6 bis 10 sinngemäß anzuwenden.“

13. Der bisherige Abschnitt V erhält die Bezeichnung „Abschnitt VI“.

Abschnitt II

Eltern-Karenzurlaubsgesetz — EKUG

Artikel I

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Landesgesetz gilt für Landesbeamte, deren Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt.

§ 2

Anspruchsberechtigte

(1) Dem männlichen Beamten ist auf sein Verlangen ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt seines Kindes zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, das Kind überwiegend selbst betreut und

1. die Mutter einen Anspruch auf Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft nach österreichischen Rechtsvorschriften hat, oder
2. die Mutter keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat, jedoch infolge Erwerbstätigkeit an der Betreuung des Kindes verhindert ist.

Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden. Karenzurlaub nach Z. 1 gebührt nur für jenen Zeitraum, für den die Mutter keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

(2) Anspruch auf Karenzurlaub unter den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen haben auch männliche Beamte, die

1. allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivväter),
2. ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter).

§ 3

Beginn und Dauer

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Z. 1 beginnt der Karenzurlaub

1. mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach Geburt eines Kindes (§ 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) oder
2. mit dem auf den Ablauf des Karenzurlaubes der Mutter folgenden Tag.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Z. 2 beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt. Gilt für die Mutter das Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, so beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem im § 3 Abs. 1 dritter Satz des Betriebshilfegesetzes genannten Zeitpunkt.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Z. 1 und 2 beginnt der Karenzurlaub mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluß an den Karenzurlaub der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter.

(4) Der Karenzurlaub muß mindestens drei Monate betragen. In den Fällen des Abs. 3 kann die Frist unterschritten werden, wenn der Zeitraum zwischen Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege und dem ersten Geburtstag des Kindes weniger als drei Monate beträgt und der Karenzurlaub für den gesamten Zeitraum in Anspruch genommen wird.

(5) Wird der gemeinsame Haushalt des Vaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater beendet, so endet der Karenzurlaub nach diesem Gesetz. Der Beamte gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des ursprünglich nach diesem Gesetz gewährten Karenzurlaubes als gegen Entfall der Bezüge im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Wenn es die Dienstbehörde jedoch begehrt, hat der Beamte vorzeitig den Dienst anzutreten.

§ 4

Melde- und Nachweispflichten

(1) Der männliche Beamte hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes seiner Dienstbehörde bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. spätestens vier Wochen nach der Geburt,
2. bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege (§ 3 Abs. 3) unverzüglich bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe sind die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(2) Die Dienstbehörde ist verpflichtet, dem Beamten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Karenzurlaubes auszustellen.

(3) Der männliche Beamte hat der Dienstbehörde den Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind und der überwiegenden Betreuung des Kindes unverzüglich bekanntzugeben und über Verlangen der Dienstbehörde seinen Dienst wieder anzutreten.

§ 5

Karenzurlaub bei Verhinderung der Mutter

(1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine

nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, ist dem Beamten (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater im Sinne des § 2 Abs. 2) auf sein Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt, jedenfalls ein Karenzurlaub zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind überwiegend selbst betreut.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei:

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung.

(3) Der männliche Beamte hat Beginn und voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes seiner Dienstbehörde unverzüglich bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(4) Dieser Anspruch steht auch dann zu, wenn der Beamte seinen Karenzurlaub verbraucht oder für einen späteren Zeitraum angemeldet hat.

§ 6

Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes

Für den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (§ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988) gilt § 15 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes 1979 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung.

Artikel II

Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erster Halbsatz hat zu lauten:

„(1) Dem männlichen Beamten ist auf sein Verlangen ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres seines Kindes zu gewähren,“

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Anspruch auf Karenzurlaub unter den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen haben auch männliche Beamte, die

1. allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivväter),
2. ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter).“

3. § 3 Abs. 2 zweiter Satz letzter Halbsatz hat zu lauten:

„ , so beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem im § 3 Abs. 1 vierter Satz des Betriebshilfegesetzes genannten Zeitpunkt.“

4. § 3 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

„In den Fällen des § 2 Abs. 2 Z. 1 und 2 kann die Frist unterschritten werden, wenn der Zeitraum zwischen Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege und dem Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes weniger als drei Monate beträgt und der Karenzurlaub für den gesamten Zeitraum in Anspruch genommen wird.“

5. Dem § 4 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Bestätigung ist vom männlichen Beamten mitzuunterfertigen.“

6. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, ist dem Beamten (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater im Sinne des § 2 Abs. 2) auf sein Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, jedenfalls ein Karenzurlaub zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind überwiegend selbst betreut.“

7. § 5 Abs. 3 bis 5 haben zu lauten:

„(3) Der Anspruch auf Karenzurlaub steht auch dann zu, wenn der Beamte bereits Karenzurlaub verbraucht oder für einen späteren Zeitpunkt angemeldet hat.

(4) Der männliche Beamte hat Beginn und voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes der Dienstbehörde unverzüglich bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(5) § 6 ist anzuwenden.“

8. Nach § 6 ist folgender § 7 einzufügen:

„§ 7

Spätere Geltendmachung des Karenzurlaubes

(1) Hat der Arbeitgeber der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter eine Teilzeitbeschäftigung abgelehnt und nimmt die Mutter keinen Karenzurlaub für das zweite Lebensjahr des Kindes in Anspruch, kann der Arbeitnehmer längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenzurlaub in Anspruch nehmen.

(2) Der Arbeitnehmer hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich nach Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Arbeitgeber der Mutter bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.“

Abschnitt III**Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Es treten in Kraft:

1. Abschnitt I:

- a) Artikel I Z. 1 bis 3, 7, 8, 13, 17 und 19 rückwirkend mit 1. Jänner 1989;

- b) Artikel I Z. 4, 9 und 10 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten;
- c) Artikel I Z. 5 und 6 rückwirkend mit 1. Juli 1985;
- d) Artikel I Z. 11 und 15 rückwirkend mit 1. April 1987;
- e) Artikel I Z. 12 und 16 rückwirkend mit 1. Juli 1988;
- f) Artikel I Z. 14 rückwirkend mit 1. Oktober 1988;
- g) Artikel I Z. 18 rückwirkend mit 1. Jänner 1982;
- h) Artikel II rückwirkend mit 1. Dezember 1989;
- i) Artikel III, XIII und XV rückwirkend mit 1. Jänner 1990;
- j) Artikel IV Z. 1 rückwirkend mit 1. April 1990;
- k) Artikel IV Z. 2 rückwirkend mit 1. März 1990;
- l) Artikel V, VII, XIV und XVI rückwirkend mit 1. Juli 1990;
- m) Artikel VI rückwirkend mit 1. Oktober 1990;
- n) Artikel VIII und IX rückwirkend mit 1. Jänner 1991;
- o) Artikel XI Z. 1 und Z. 3 bis 8 rückwirkend mit 1. Mai 1989;
- p) Artikel XI Z. 2 rückwirkend mit 1. Juli 1989;
- q) Artikel XII mit 1. September 1991.

2. Abschnitt II:

- a) Artikel I rückwirkend mit 1. Jänner 1990;
- b) Artikel II rückwirkend mit 1. Juli 1990.

(2) Väter, Adoptiv- oder Pflegeväter haben nur dann Anspruch auf Karenzurlaub nach Abschnitt II Art. I, wenn das Kind, zu dessen Betreuung Karenzurlaub genommen wird, nach dem 31. Dezember 1989 geboren wurde.

(3) Väter, Adoptiv- oder Pflegeväter haben nur dann Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach Abschnitt I Art. XV, wenn das Kind, das Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes ist, nach dem 31. Dezember 1989 geboren wurde.

(4) Ansprüche nach Abschnitt I Art. V, XIV und XVI sowie Abschnitt II Art. II haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde. Die Meldefristen für die Inanspruchnahme von Karenzurlauben verlängern sich nach Geburten, die zwischen dem 1. Juli 1990 und der Kundmachung dieses Landesgesetzes erfolgen, um vier Wochen nach der Kundmachung dieses Landesgesetzes. Ansprüche von Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Juli 1990 geboren wurde, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch dieses Landesgesetz gegolten haben.

(5) Abschnitt I Art. I Z. 11, 14 und 15, Art. IV Z. 2 und Art. VI haben keine Änderung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges der Personen zur Folge, denen vor Inkrafttreten dieser Bestimmung ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß angefallen ist. Die Pflegedienstzulage und die Pflegedienst-Chargenzulage sind bei einer allgemeinen Änderung der Beamtenbezüge für die Ermittlung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges dieser Personen um den Hundertsatz zu ändern, um den diese Zulagen für Beamte des Dienststandes geändert werden.

(6) Die Bestimmungen des Art. X finden erstmals auf Dienstbeurteilungen Anwendung, die sich auf das Kalenderjahr 1991 beziehen.